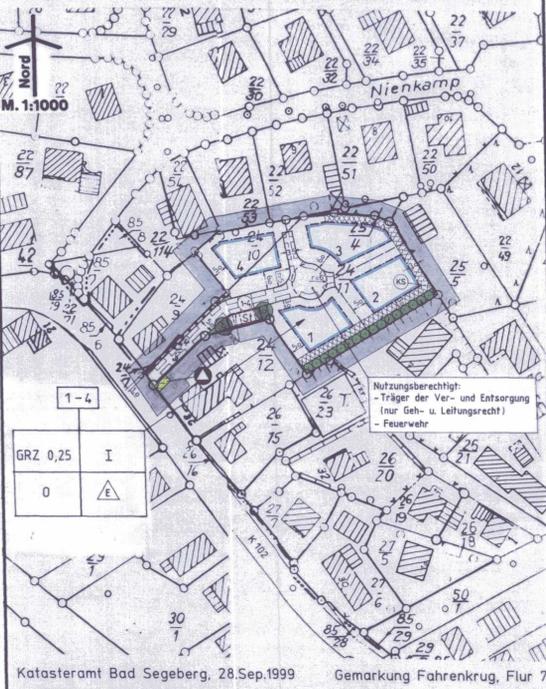
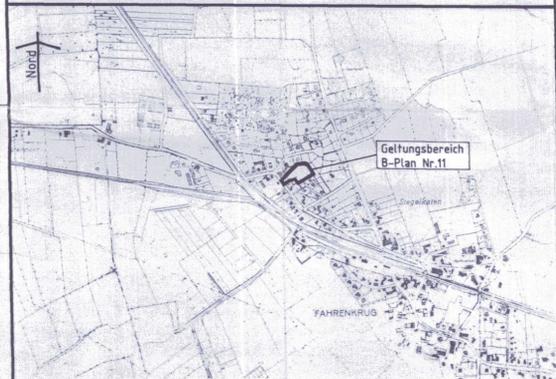


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



Katasteramt Bad Segeberg, 28.Sep.1999 Gemarkung Fahrenkrug, Flur 7



Übersichtsplan M. 1:10000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (1) 1 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (1) 2 BauNVO)
 - Bauweise, Bauweisen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22-23 BauNVO)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (1) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen:
 - Stellplatz für Müllbehälter (§ 9 (1) 14 BauGB)
 - Straßengleitgrün (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 24-25 BauGB)
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB) Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25 b BauGB)
 - Sonstige Planzeichen:
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4-22 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (KS=Knickschutzstreifen) (§ 9 (1) 10 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: (§ 9 (1) 6 BauGB)

- Knick zu erhalten (gesetzl. geschützt gem. § 15 Abs 1 NatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- 1, 2, 3, ... Nummerierung der künftigen Grundstücke
- Geplante Grundstücksgrenze

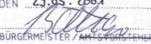
SATZUNG DER GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11 FÜR DAS GEBIET "Östlich der Wahlstedter Straße, Grundstück Bredeimer"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (EVOBl. Schl.-H.S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2000, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.11 "Östlich der Wahlstedter Straße, Grundstück Bredeimer", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

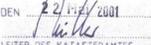
VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.05.1999, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.06.1999 bis zum 11.06.1999 / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 11.06.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.12.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.02.2000, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 23.05.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2000 bis zum 31.08.2000 während der Dienststunden / feierlichen Zeiten / nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.02.2000 in Uns Körper / in der Zeit vom / durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.02.2000 durch Abdruck in Uns Körper / in der Zeit vom / durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.04.2001 bis zum 15.04.2001 während der Dienststunden / feierlichen Zeiten / erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.02.2000 durch Abdruck in Uns Körper / in der Zeit vom / durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03.05.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Fahrenkrug  DEN 23.05.2001
BÜRGERMEISTER 

9. Der Planmäßige Bestand am 28. Sep. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG  DEN 22.11.2001
LEITER DES KATASTERAMTES 

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE Fahrenkrug  DEN 23.05.2001
BÜRGERMEISTER 

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 08.06.2001 von 10 bis zum 08.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.06.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE Fahrenkrug  DEN 13.06.2001
BÜRGERMEISTER 

STAND: 11 / 2000

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Fahrenkrug: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9. TEL: 04551/81520